

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für Land- und
 Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr.

Beilagen

LAD1-VD-16006/005-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 BMLFUW-LE4.3.1/0004-1/2-2005

Bearbeiter
 Dr. Hofer

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 15337

Datum
 19. April 2005

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz geändert wird;
 Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2005 folgende Stellungnahme zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz geändert wird, und eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird, beschlossen:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz geändert wird:

Zu Z. 1 und 6 (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1):

Im Hinblick auf § 7 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes kann die Angabe der letzten Fassung der zitierten Bundesgesetze entfallen.

Zu Z. 2 (§ 2):

Die in § 2 Z. 1 lit. a bis k des Entwurfs enthaltene Aufzählung lebender Teile von Pflanzen erscheint sehr umfangreich und könnte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Der in § 2 Z. 1 lit. c des Entwurfs verwendete Begriff „Kormus“ sollte – in den Erläuterungen – näher umschrieben werden.

In § 2 Z. 6 des Entwurfs erscheinen die Begriffe „Verbrauchen“ und „Gebrauchen“ entbehrlich, weil diese Verwendungsformen unter die Begriffe „Anwenden“ und „Ausbringen“ subsumiert werden können.

Der Begriff „gute Pflanzenschutzpraxis“ ist zwar der Richtlinie 91/414/EWG entnommen, sollte aber durch den in Österreich gängigen und fachlich anerkannten Begriff „gute landwirtschaftliche Praxis“ ersetzt werden.

Zu Z. 3 (§ 3 Z. 1):

Zu § 3 Z. 1 des Entwurfs wird auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken hat und über diese im Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen darf, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (vgl. VfSlg. 2087, 3340, 3598, 14.322).

Zu Z. 4 (§ 3a):

Gemäß § 18 Abs. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel grundsätzlich ein Jahr.

Gemäß § 3a Z. 5 des Entwurfs soll die Aufbrauchfrist mit der Abverkaufsfrist zusammenfallen.

Aus fachlicher Sicht könnte jedoch die Aufbrauchfrist über die Abverkaufsfrist hinaus um ein Jahr verlängert werden.

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird:

Zu Z. 1 und 2 (§ 10 Abs. 3, § 24 Abs. 1):

Unklar ist, warum nicht – wie bisher – der amtliche Pflanzenschutzdienst die vorgesehenen Kontrollen im Interesse einer effizienten Kontrolltätigkeit und zur Vermeidung von aufwendigen Einschulungen weiterhin durchführen soll.

Zu Z. 2 (§ 24 Abs. 1):

Es sollte die Fundstelle der zitierten EG-Verordnung angegeben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann